

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Welche Wirkung hat die landesplanerische Beurteilung?

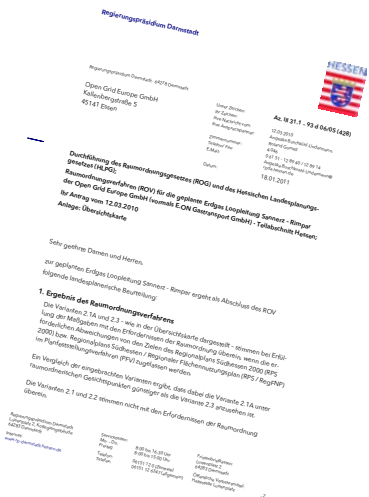
Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Es ist bei den weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen, entfaltet aber keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens oder einzelnen Bürgern. Insbesondere ersetzt es keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Wo gibt es weitere Informationen?

Siehe www.rp-darmstadt.hessen.de
Planung und Verkehr > Regionalplanung >
Landesplanungsrechtliches Verfahren

Wer kann im Regierungspräsidium weitere Fragen beantworten?

Im Regierungspräsidium Darmstadt ist das Dezernat III 31.1 Regionalplanung für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständig.



Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Mechtild Sander Telefon: 06151 12 6117
mechtild.sander@rpda.hessen.de

Udo Hennig Telefon: 06151 12 8916
udo.hennig@rpda.hessen.de

Besucherschrift:
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3 (Wilhelminenhof)
64283 Darmstadt

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

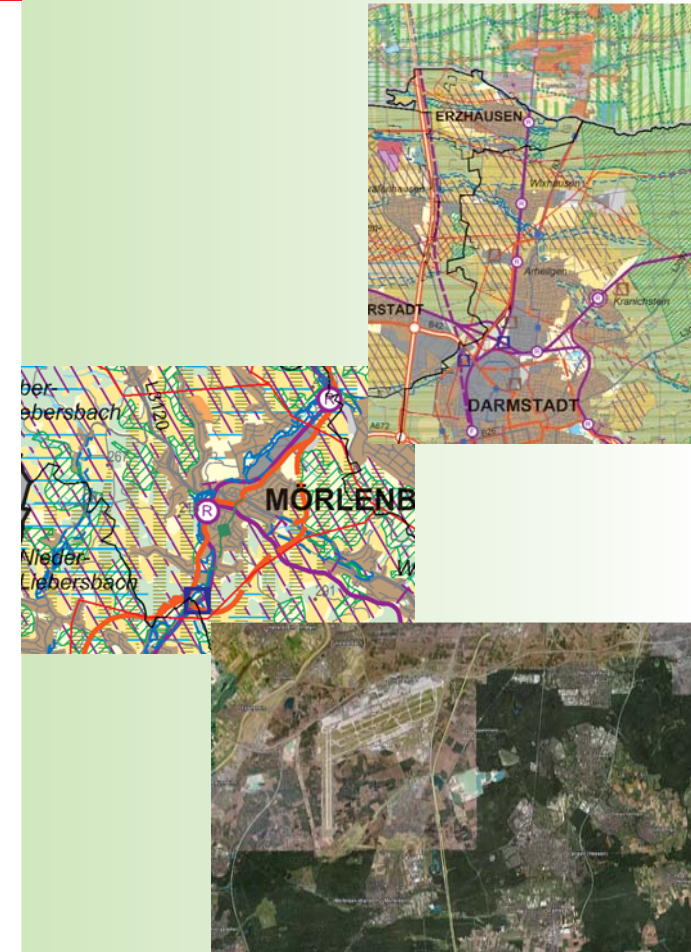
Stand: Juni 2017

Bilder: Regionalplan Südhessen © RP, Neubaustrecke Rhein/Main- Rhein/Neckar
© Deutsche Bahn AG, Kurt Michel, Pixelio.de

Regierungspräsidium
Darmstadt



Die Zulassung komplexer Vorhaben



Das Raumordnungsverfahren nach dem
Raumordnungsgesetz

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Wann wird ein Raumordnungsverfahren (ROV) nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt?

Raumordnungsverfahren werden durchgeführt für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht als Festlegungen im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthalten sind, aber von überörtlicher Bedeutung sind und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.



Hierzu zählen z.B.:

- Flughäfen und Landeplätze
- regional bedeutsame Straßen- und Schienenstrecken
- Anlagen der Energieversorgung, wie z. B. Gasleitungen
- Abbauvorhaben für die Rohstoffgewinnung

Mit dem ROV werden die grundsätzlichen Fragen über das ob und wie eines Vorhabens bereits in einem frühen Planungsstadium geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist Grundlage für nachfolgende Zulassungsverfahren.

Gesetzliche Grundlage für ROV sind das Bundesraumordnungsgesetz, die Raumordnungsverordnung des Bundes, das Hessische Landesplanungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das ROV - die erste Verfahrensstufe für derartige Großprojekte - ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren, gleichwohl werden aber durch Offenlage der Verfahrensunterlagen auch die Bürger informiert und um Anregungen gebeten.

Wie läuft das Verfahren ab?

Die Durchführung eines ROV (auf Antrag bzw. von Amts wegen) erfordert die Vorlage von Erläuterungen und Plänen durch den Träger der Planung oder Maßnahme, mit denen das Vorhaben und seine raumbedeutsamen Auswirkungen beschrieben und planerisch dargestellt werden. Die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen erfolgt unter überörtlichen Gesichtspunkten. Auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen werden geprüft.

Das Regierungspräsidium (RP) als obere Landesplanungsbehörde prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und verlangt ggf. Ergänzungen.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, fordert das Regierungspräsidium alle Behörden und Träger öffentlicher Belange (z. B. Gebietskörperschaften, Versorgungsunternehmen, Naturschutzverbände) deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf. Ebenso wird die Regionalversammlung Südhessen und die Öffentlichkeit beteiligt.

Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung, wird das ROV vor Ort sowie im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums bekannt gemacht. Die Verfahrensunterlagen werden in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen und im Regierungspräsidium Darmstadt zur Einsichtnahme für mindestens einen Monat ausgelegt. Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums eingesehen werden.

Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben vorzutragen.

Was wird geprüft und wie wird entschieden?

Nachdem alle Stellungnahmen und Anregungen/Bedenken vorliegen, wird die abschließende Prüfung aller raumbedeutsamen Sachverhalte vorgenommen. Die raumbedeutsamen Auswirkungen werden unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Insbesondere wird die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (z.B. Ziele und Grundsätze) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen geprüft. Es findet damit eine Prüfung der Raumverträglichkeit statt. Das Ergebnis ist die sogenannte landesplanerische Beurteilung.

Ein positives Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung liegt vor, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die raumbedeutsamen, überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen bzw. in Einklang gebracht werden können.